

<b>Zeitschrift:</b>	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
<b>Band:</b>	15 (1895)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 20]
<b>Autor:</b>	Fetscherin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-259313">https://doi.org/10.5169/seals-259313</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sait, l'étude en commun est rendue autrement intéressante, plus facile, et surtout plus rapide par la comparaison constante faite avec le travail du voisin.

Ce cours spécial commencerait par s'occuper de l'enseignement du travail manuel dans les degrés inférieurs, à moins que cette partie du programme n'ait déjà trouvé sa place dans le cours de cartonnage, ce qui serait beaucoup plus logique.

Pour les premières années scolaires, l'introduction du travail manuel est des plus faciles et des moins coûteuses, les leçons ayant lieu dans la classe elle-même, sur les pupitres ordinaires, à l'aide d'un outillage composé d'une équerre graduée sur le côté, d'une paire de ciseaux et d'un poinçon. Le programme peut s'adapter facilement à l'enseignement des autres branches, leur venir en aide, ainsi que vous pourrez le voir en examinant ces quelques cahiers mis à votre disposition.

Je m'arrête. Je crains d'abuser de votre patience. Encore un mot pour terminer.

Je n'ai pas grand espoir de voir les thèses présentées adoptées dans leur ensemble, mais j'aurai fait mon devoir en vous signalant ce que je crois être un progrès dans le domaine de l'école, un moyen d'obtenir une génération forte, intelligente et instruite, qui fera honneur à notre patrie et aux instituteurs chargés de la préparer.

---

## Geschichte des bernischen Schulwesens

von *Fetscherin*, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

### Zweite Periode.

#### Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

(Fortsetzung.)

Tillier, der über das höhere Schulwesen von Bonstetten im Schweizerischen folgt, hat über das Primarschulwesen vermutlich den wegen dieser Landschulordnung von Schärer citierten Heinzmann (Beschreibung der Stadt u. Rep. Bern II, 196) zum Vorgänger, wo dieselbe vollständig abgedruckt ist. Es muss auffallen, wie Tillier die ersten Artikel dieser Ordnung ganz genau und richtig anführt und doch wiederholt das Datum von 1676 für diese Landschulordnung angiebt<sup>1)</sup>), während er unten auf dieser Verordnung deutlich

---

<sup>1)</sup> Bd. IV, 480. Text und Note: 3. X.

das Datum vom 14. Aug. 1675 hätte finden müssen, wenn er sie selbst gesehen hätte; er verwechselt nämlich diese Landschulordnung von 1675 mit der *Schulordnung für das höhere Schulwesen*, welche allerdings im Frühjahr 1676 als Erneuerung der im Jahr 1616 erlassenen erschien<sup>1)</sup>. Allerdings sind wir dagegen mit ihm einverstanden, wenn er dieselbe, namentlich im Vergleich mit dem, was anderwärts geschah, für die Regierung *sehr ehrenvoll* nennt; dass er die nicht unbedeutenden Verdienste der Geistlichkeit hierbei, die aus obiger quellengemässer Darstellung sich klar ergeben, gänzlich ignoriert, wollen wir seinem gar oft nur allzu flüchtigen Forschen für gut halten; dass der Geschichtschreiber des Freistaats Bern aber hier wie später über die gerechte Rüge — dass Bern auf diesem schön begonnenen Wege durchaus nicht fortgeschritten ist — so leichtfertig hinweggleitet, das soll ihm nicht so ungeahndet hingehen. Durchgehen wir nun diese allerdings wichtige Verordnung, die eine vortreffliche Grundlage enthielt, etwas genauer, so vernehmen wir im Eingange, wie dieselbe aus Auftrag des Rats von den Vorgesetzten der Kirchen und Schulen in Bern abgefasst, darauf sämtlichen Geistlichen zur Begutachtung mitgeteilt worden (ob sie jedenorts einzuführen, ob noch dazu oder davon zu thun sei) und hierauf auf wiederholtes Gutachten der Geistlichen und auf den Vortrag von Sekelmeister und Vennern vom Rate erlassen worden.

Für die *Schule* selbst wird zunächst verordnet: In jeder *Kirchhöre* sollen an den bequemsten Orten Schulen errichtet werden, damit die Kinder von den umliegenden Dörfern und Höfen selbige desto besser besuchen können. Hierzu sollen die Gemeinden wo möglich eigene Schulhäuser kaufen oder bauen, oder wo sie es nicht vermögen, hierzu Häuser mieten.

Der *Schulanfang* ist für die *jungen* und *kleinen Kinder* auf *Gallentag* (16. Okt.) festgesetzt; das Ende der Schule auf ersten *April*; die grössern und stärkern, zum Feldbau nötigen Kinder beginnen die Schule mit erstem *November* und beenden sie etwas früher als die kleinern; Anfang und Ende mag jedoch nach Ermessens des Amtmanns und der Vorgesetzten je nach der Lage des Orts, sowie je nach den Landarbeiten weiter oder enger ausgedehnt oder beschränkt werden. Wo es sich thun lässt oder bereits eingeführt, sollen die Schulen das ganze Jahr währen.

<sup>1)</sup> März 17. RM. 175, nach dem der Schulrat die ihm am 26. Februar desselben Jahres befohlene Revision der Schulordnung von 1616, von welcher keine Exemplare mehr vorhanden waren, vollendet hatte.

Die Schulmeister sodann sind nicht von den Gemeinden eigenmächtig zu wählen, sondern sie haben dieselben dem Amtmann und Pfarrer zur Bestätigung vorzustellen. Dieselben sollen fromme, zum Unterrichte befähigte Männer sein, durch eine vorausgehende Prüfung erprobt; sie sollen vor allem aus den Kindern ein gutes Beispiel geben, sie verständlich und mit Ausdruck beten und lesen Lehren, letzteres zuerst in Gedrucktem (Psalmen, N. T. und Bibel), die älteren Kinder dann im Katechismus und Unterricht, auch sollen sie dieselben zum Schreiben fleissig anhalten; ebenso wird der Gesang nur den ältern zum Behuf des Kirchengesangs zur Pflicht gemacht.

Strafen sollen sie, wo nötig, die Jugend ohne Hinderung der Eltern, aber mit Vorsicht und Bescheidenheit, und so einer im Strafen überführe, soll er angezeigt und nach Gebühr bestraft werden.

Sie sollen die Schule zu gehöriger, von den Vorgesetzten zu bestimmender Zeit beginnen und enden, sie mit Gebet und Gesang eröffnen und sorgen, dass der Gesang in Kirchen und Schulen geäuffnet werde. Während der Schulzeit sollen sie in den Schulen bleiben, nicht, wie oft geschieht, sie verlassen und ihren Geschäften nachgehen. Auch keinen Tag ohne Erlaubnis des Lehrers die Schule versäumen.

Die Gemeinden sollen dafür sorgen, dass den Schulmeistern ihre bestimmte Besoldung gehörig, ohne Abzug und ohne die verdriessliche Mühe in deren Bezug zu teil werde, ebenso das Holz, wo solches zu seiner Besoldung gehört; zu geringe Besoldungen sollen verbessert werden.

Die Eltern sollen ihre Kinder frühzeitig zur Schule halten; so sie hierin saumselig, sind sie von den Vorgesetzten hierzu anzuhalten. Arme Eltern sollen für Bücher, aber auch für Nahrung und Kleidung der Kinder von den Gemeinden, denen die Pflicht der Armenunterstützung obliegt, unterstützt werden, damit nicht die Dürftigen des Unterrichts aus Armut entbehren müssen.

Erwachsene besonders sollen dem Lehrmeister Gehorsam beweisen und Zucht gegen ehrliche Leute in Wort und Werke beweisen, wie frommen Schulkindern ziemt.

Die Schulen sollen die Kinder morgens und nachmittags zur bestimmten Zeit benutzen und die kurze Zeit, da auch die Schule meist nur im Winter, wohl anwenden.

Eltern sollen ihre Kinder fleissig zur Schule schicken; bei mut-

*verdiente*  
willigen Schulversäumnissen aber gegen die schuldigen Kinder oder Eltern eingeschritten werden.

Die Schüler sollen aus der Schule, Mangel an Gaben ausgenommen, nicht entlassen werden, bis sie die Grundlage der Religion im Katechismus erlernt haben; überdies sind auch die Entlassenen zum Besuch der Kinderlehrten und zum Gesang in der Kirche verpflichtet.

Die Prüfungen sollen im Beisein der Amtleuten (wenn es solchen möglich), der Pfarrer und Ältesten in der Schule oder Kirche gehalten werden, ohne Kosten der Obrigkeit und Gemeind, etwa wenn der Amtmann ohnehin gschäftshalb sich an einem Ort einfindet.

Gaben an fleissige Kinder auszuteilen, wie schon einige Gemeinden löblich gethan, ist denselben freigestellt.

Zur Handhabung dieser Ordnung, wozu alle Amtleute, Vorsteher der Gemeinden und Schulmeister besonders ermahnt werden, sollen die Vorsteher die Schulen im Dorfe wöchentlich einmal, äussere Schulen aber alle 14 Tage, soweit möglich, besuchen und Mängel an Eltern, Lehrern oder Schülern an seinem Ort rügen, ihnen abzuhelfen trachten.

Billig erwähnen wir noch des Zusatzes am Schlusse, dass, wo Gemeindsvorsteher die heilsame Erkenntnis Gottes, sei es durch Sommerschulen und wöchentliche Repetitionen oder auf andere Art, äuffnen würden, Ihr Gn. solches zu höchstem Gefallen aufnehmen würden, hoffend, dass dadurch die Ehre Gottes und das Heil der Kinder gefördert, der verderbliche Aberglauben dagegen entfernt werde.

(Fortsetzung folgt.)

---

### Zwei neue Schöpfungen.

#### II. La première exposition scolaire dans l'Amérique du Sud.

##### a) *Histoire du Musée.*

(Suite.)

Une fois mis en vigueur, le budget général des dépenses, un an après qu'eurent commencé les travaux de fondation du Musée et Bibliothèque, il fût alloué à l'établissement une somme mensuelle absolument insignifiante, sans lui donner la moindre garantie pour ses frais d'installation, comme il est de coutume de le faire. Cette disposition législative créait de grandes difficultés pour les œuvres commencées et les obligations contractées, d'autant plus que les sommes prêtées par la Direction de l'instruction primaire pour